

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

04.02.2022

STELLUNGNAHME

Im Rahmen des Clearingverfahrens zum Vorschlag der EU-Kommission für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021)706 final)“

Im Zuge eines Clearingverfahrens bittet das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW (MWIDE), den Vorschlag der EU-Kommission für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021)706 final)“ auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen.

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt, mit dem die Entwaldung und die Waldschädigung begrenzt werden soll. Ziel der Kommission ist, die von der EU mitverursachte Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren. Zudem soll die Nachfrage und der Handel mit „entwaldungsfreien“ Rohstoffen und Erzeugnissen gefördert werden.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass weitere Maßnahmen gegen weltweite Entwaldung und Waldschädigung diskutiert werden. Dies betrifft insbesondere Bewirtschaftungsweisen, die nicht nachhaltig sind, sowie den illegalen Holzeinschlag. Dieser klare Fokus fehlt allerdings in der vorliegenden Verordnung. Zudem ist ein erheblicher Mehraufwand für die Marktteilnehmer zu erwarten, außerdem stellen sich Fragen der praktischen Umsetzbarkeit und der Konsistenz der vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Regelungsinhalte der vorgeschlagenen

Verordnung haben damit auch unmittelbaren Einfluss auf die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen und schaffen zusätzliche Bürokratie.

Im Einzelnen

Die Definition der Begriffsbestimmung „Waldschädigung“ ist im Verordnungsentwurf zu eng gefasst, um die verschiedenen Waldökosysteme, die weltweit existieren, angemessen zu berücksichtigen. Zudem können die Gründe für Waldschädigungen vielfältig sein, beispielsweise auch durch Umwelt- und Klimaeinflüsse eintreten. Wünschenswert und praktikabel hingegen wäre eine Definition, die den Fokus auf die Problemfelder illegaler Holzeinschlag und Abholzung zur Umwandlung von Land in landwirtschaftliche Nutzflächen legt. Diese praxisgerechteren Merkmale sollten sich in den Definitionen wiederfinden, um den verschiedenen Gegebenheiten vor Ort besser gerecht zu werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten. Es muss sichergestellt sein, dass überzogene Sorgfaltspflichten vermieden werden. Dies betrifft insbesondere KMU, die durch unangemessene Bürokratie, Nachweispflichten und Prüfaufwand unverhältnismäßig belastet würden. Die pauschale Anwendung der vorgesehenen Regelungen zu Sorgfaltspflichten ließe die gesamten Anstrengungen der Beteiligten, entwaldungsfreie Produkte anzubieten, außen vor. Die verschiedenen Eigeninitiativen der Branchen, die häufig mit NGOs gemeinsam erarbeitet worden sind, würden durch pauschale und überbordende Sorgfaltspflichten weggewischt. Diese Initiativen und Industrienormen sollten sich daher auch in der vorgeschlagenen Verordnung wiederfinden. Die bereits existierenden Zertifizierungssysteme könnten den Aufwand für alle Beteiligten überschaubarer halten. Bekannte Zertifizierungssysteme wie ISO 38200, PEFC und FSC sollten berücksichtigt werden, da sich der Umgang hiermit seit Jahren bewährt hat.

Wir sprechen uns deutlich dagegen aus, dass die Sorgfaltspflichten durch die gesamte Lieferkette angewendet werden müssen. Der Erstinverkehrbringer muss die Gewähr dafür bieten, dass die Materialien nicht in Verbindung mit Entwaldung oder Waldschädigung stehen. Dieser Nachweis ist am Anfang der Lieferkette zu erbringen. Diese Pflicht aber allen Teilnehmern der Lieferkette ebenfalls aufzuerlegen, ist weder sinnvoll, noch praxisgerecht. Die Selbstauskunft der Erstinverkehrbringer sollte zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten Anerkennung finden. Ansonsten kommt es bei allen Marktteilnehmern der Lieferkette zu Mehrfachprüfungen. Die Frage, ob das konkrete Material nicht waldschädigend ist, muss einmal geprüft werden, aber nicht auf jeder einzelnen Weiterverarbeitungsstufe. Es sollte daher bei der bisherigen Stufenverantwortlichkeit bleiben, ansonsten werden gerade KMU mit unverhältnismäßigem Prüfaufwand belastet.

Die hohen Informationsanforderungen erscheinen ebenfalls nicht praktikabel. Nach dem Vorschlag müssen beispielsweise Informationen über Koordinaten der

Geolokalisierung, Breitengrad und Längengrad aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse erzeugt wurden, sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung gesammelt und aufbewahrt werden. Diese Forderung der parzellenscharfen Rückverfolgbarkeit stößt in der EU und sicherlich auch weltweit an Machbarkeitsgrenzen. Holzwerkstoffe etwa werden aus Reststoffen der Sägeindustrie und Altholzanteilen zusammengesetzt, deren Herkunft oftmals nicht eindeutig bestimmt werden kann. In diesem Zusammenhang sollten in der Praxis umsetzbare Lösungen vorgesehen werden.

Das vorgeschlagene Länder-Benchmarking-System ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern hierdurch die Sorgfaltspflichten reduziert werden können. Unklar ist allerdings, nach welchen Kriterien und Monitoring-Mechanismen vorgegangen werden soll. Sinnvoller als eine starre Orientierung an Ländergrenzen wäre die Betrachtung nach Regionen. Es ist wenig sinnvoll, dass Länder als Gesamtheit erfasst und bewertet werden. Wir sprechen uns deshalb für eine differenzierte Betrachtung nach Regionen und nicht nach Ländergrenzen aus. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Abgrenzung der einzelnen Regionen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden müsste. Für die Differenzierung nach Regionen spricht zudem, dass bei Abwertung eines gesamten Landes alle Produkte aus dem jeweiligen Land gebrandmarkt würden. Dies führt auch zu weiteren Problemen für die Erzeuger vor Ort.